

# RS Vwgh 1986/11/26 86/01/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §13 Abs1;

FrPolG 1954 §8;

## Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem Schriftstück um einen Antrag (hier: im Gegensatz zu einer Anregung, von Amts wegen tätig zu werden) handelt, ist nicht allein von der für das betreffende Schriftstück gewählten Bezeichnung sondern vor allem von dem ihm zu unterlegenden Parteiwillen auszugehen (hier: Antrag auf Aufhebung eines verhängten Aufenthaltsverbotes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010157.X01

## Im RIS seit

08.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)